

# *STATUTEN*



*Kath. Frauengemeinschaft  
Rapperswil-Kempraten*



## **1. Name, Gründung, Sitz**

### Art. 1 Name

Unter dem Namen «Kath. Frauengemeinschaft Rapperswil-Kempraten» besteht in den Pfarreien St. Johann Rapperswil und St. Franziskus Kempraten ein im Jahr 1910 gegründeter Verein im Sinn von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Rapperswil-Jona. Er ist ein Ortsverein des Kantonalen Katholischen Frauenbundes und somit dem SKF Schweizerischer Katholischer Frauenbund angeschlossen.

## **2. Zweck und Aufgaben**

### Art. 2 Zweck

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Frauen mit christlicher Ausrichtung. Er erfüllt soziale Aufgaben in Gesellschaft, Staat und Kirche und vertritt dabei insbesondere die Interessen von Frauen. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

### Art. 3 Aufgaben

Aufgaben des Vereins sind:

- 3.1. Bildung der Frauen in persönlichen, religiösen, politischen und kulturellen Bereichen
- 3.2. Förderung der Mitverantwortung und Mitentscheidung der Frauen in öffentlichen und kirchlichen Belangen
- 3.3. Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
- 3.4. Wahrnehmung sozialer Aufgaben
- 3.5. Einsatz für ökumenische/interreligiöse Bestrebungen
- 3.6. Pflege der Gemeinschaft und Solidarität unter Frauen
- 3.7. Zusammenarbeit mit anderen Frauenvereinen und Institutionen in Gemeinde und Region
- 3.8. Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Katholischen Frauenbund und dem SKF

## **3. Mitgliedschaft**

### Art. 4 Mitglieder

Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist, an der Erfüllung obgenannter Aufgaben mitzuwirken. Beitrittserklärungen sind mündlich oder schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. Jedes Neumitglied erhält die Statuten. Der Austritt erfolgt mündlich oder schriftlich.

## 4. Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A Mitgliederversammlung
- B Vorstand
- C Revisionsstelle

### A Mitgliederversammlung

Art. 6 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die alljährlich im ersten Halbjahr zusammentritt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Verlangen des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

Art. 7 Einladung, Anträge

Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladung und unter Bekanntgabe der Traktanden vom Vorstand mindestens zwei Wochen im Voraus einberufen. Anträge sind bis spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an die Präsidentin oder das Leitungsteam einzureichen.

Art. 8 Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:

- 8.1. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Entgegennahme des Berichtes der Revisorinnen und Entlastung der Organe
- 8.2. Kenntnisnahme des Budgets
- 8.3. Festsetzung der Jahresbeiträge
- 8.4. Wahl der Präsidentin oder des Leitungsteams, der Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- 8.5. Behandlung von Anträgen
- 8.6. Behandlung von weiteren Geschäften, die der Vorstand vorlegt.
- 8.7. Beschlussfassung über die Revision der Statuten
- 8.8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Art. 9 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme von Art. 22 und Art. 23 das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangt.

## Art. 10 Protokoll

Das Protokoll kann 20 Tage nach der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern bei der Präsidentin/dem Leitungsteam angefordert werden. Einsprachen sind innert 60 Tagen nach der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. In der ersten darauf folgenden Sitzung genehmigt der Vorstand das Protokoll.

## **B Vorstand**

### Art. 11 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und organisiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

### Art. 12 Geistliche Begleitung

Die geistliche Begleitung ist Bindeglied zu den Gremien der Pfarreien und der Seelsorgeeinheit. Sie ist als nichtgewähltes Mitglied des Vorstandes nicht stimmberechtigt. Sie berät und unterstützt den Verein und den Vorstand.

### Art. 13 Amtszeit

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.

### Art. 14 Beschlüsse

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende.

### Art. 15 Aufgaben

Der Vorstand führt den Verein und ist insbesondere zuständig für folgende Aufgaben:

- 15.1. Vertretung des Vereins nach aussen
- 15.2. Wahrnehmung der unter Art. 2 und Art. 3 genannten Vereinszwecke und -aufgaben
- 15.3. Planung und Durchführung des Jahresprogramms und der weiteren Tätigkeiten des Vereins
- 15.4. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und der Statutenrevision
- 15.5. Ernennung der Ressortverantwortlichen und Festlegung von deren Aufgaben
- 15.6. Gründung, Begleitung und Auflösung von Projektgruppen
- 15.7. Erlass und Änderung von Reglementen und Richtlinien
- 15.8. Interne und externe Kommunikation
- 15.9. Regelmässige Kontakte zum Kantonalen Katholischen Frauenbund und zum SKF

Art. 16 Unterschriftsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

## **5. Finanzen**

Art. 17 Revisionsstelle

Die Rechnungsrevisorinnen prüfen die Jahresrechnung und den Vermögensstand des Vereins. Sie verfassen einen schriftlichen Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung.

Art. 18 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- 18.1. Jahresbeiträge der Mitglieder
- 18.2. Beiträge von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- 18.3. Einnahmen aus Aktionen und Sammlungen
- 18.4. Zuwendungen und Legate
- 18.5. Bestehendes Vermögen und dessen Erträge

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 19 Jahresbeiträge

Die Mitgliederversammlung setzt die von den Mitgliedern zu entrichtenden Jahresbeiträge fest. Der Verein entrichtet dem Kantonalen Katholischen Frauenbund den an dessen Delegiertenversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag.

Art. 20 Spesenentschädigung

Die Mitwirkung im Vorstand und in allen Gremien des Vereins erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Spesen werden vergütet gemäss dem Reglement des Schweizerischen Katholischen Frauenbundes.

Art. 21 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet das Vereinsvermögen.

## 6. Schlussbestimmungen

### Art. 22 Statutenänderung

Zur Änderung der Statuten bedarf es einer Zweidrittelsmehrheit der Stimmen der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

### Art. 23 Vereinsauflösung

Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Zweidrittelsmehrheit der Stimmen der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Der Vorstand informiert den Kantonalen Katholischen Frauenbund im Voraus über den Antrag.

### Art. 24 Vermögensverwendung

Wird der Verein aufgelöst, wird das Vermögen unter Aufsicht der Kath. Kirchgemeinde Rapperswil-Jona angelegt. Diese hält das Vereinsvermögen vom Eigenen getrennt. Erfolgt innert 5 Jahren keine Neugründung, so fällt das Vermögen an die Kath. Kirchgemeinde Rapperswil-Jona zu Handen sozialer Zwecke in den beiden Pfarreien St. Johann Rapperswil und St. Franziskus Kempraten.

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung vom 27. März 2019 angenommen. Sie ersetzen frühere Bestimmungen und treten sofort in Kraft.

Für den Vorstand

Die Präsidentin  
Fabiola Dieziger

Die Aktuarin  
Helen Gall